

Satzung für den Kreissportbund Wittmund e.V.

§ 1

Begriff, Name, Sitz

Der Kreissportbund Wittmund e. V. - im folgenden KSB genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluß aller im Landkreis Wittmund ansässiger Vereine, die Sport mit dem wesentlichen Ziel der körperlichen Ertüchtigung ausüben und fördern. Der Kreissportbund Wittmund e. V. hat seinen Sitz in Wittmund und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittmund unter der Nr. 218 eingetragen. Sein Gebiet entspricht dem des Landkreises Wittmund.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des KSB ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Förderung und Entwicklung des Sports für alle;
 - b. Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei Parlamenten, staatlichen und kommunalen Stellen;
 - c. Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit;
 - d. Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine;
 - e. Förderung des Sportstättenbaus;
 - f. Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens;
 - g. Förderung der Zusammenarbeit der Kreisfachverbände.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Information und Beratung der Mitglieder in allen den Sport betreffenden Fragen,
 - b. Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und ehrenamtlichen Mitarbeitern,
 - c. Vertretung des Sports und seiner Interessen in der Öffentlichkeit, bei Parlamenten, staatlichen und kommunalen Stellen,
 - d. Beantragung und Verteilung finanzieller Mittel, insbesondere zur Förderung
 - der Jugendarbeit,
 - des Sportstättenbaus,
 - der Ausbreitung des Sports allgemein.
4. Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
5. Der KSB bekennt sich zur Einheit im Sport und zu seinen ideellen Werten.
6. Als Bund, dessen Verbände und Vereine viele ihrer Sportarten in der freien Natur ausüben, beachtet der KSB den Schutz der Umwelt und fordert die umweltgerechte Ausübung des Sports durch seine Mitglieder.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der KSB ist eine Gliederung des Landessportbundes Niedersachsen e. V. (LSB). Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
2. Die Selbständigkeit der Mitglieder des KSB in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird durch die Zugehörigkeit zum KSB nicht berührt. Insbesondere ist eine gegenseitige Haftung oder eine Haftung für den KSB ausgeschlossen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft; Ehrenmitglieder

1. Die Mitgliedschaft zum KSB können erwerben:
 - a. als ordentliche Mitglieder alle Vereine und Kreisgliederungen der Landesfachverbände, sofern sie die in § 2 genannten Zwecke verfolgen;
 - b. als außerordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen, die an der Förderung des Sports interessiert sind;
 - c. als Ehrenmitglieder natürliche Personen durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports.
Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern beschließt der Kreissporttag.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist für Vereine die Mitgliedschaft im LSB bzw. für Kreisfachverbände die Mitgliedschaft des entsprechenden Landesfachverbandes im LSB.
Vereine beantragen die Aufnahme zum LSB schriftlich über den KSB unter Beifügung folgender Unterlagen:
 - a. Gründungsprotokoll,
 - b. Vereinssatzung,
 - c. Nachweis über die Gemeinnützigkeit,
 - d. Nachweis über die Eintragung ins Vereinsregister,
 - e. Bestandserhebungsbogen.Über die Aufnahme der Vereine entscheidet der LSB entsprechend der Bestimmungen seiner Satzung.
3. Kreisfachverbände sind die Kreisgliederungen der Landesfachverbände innerhalb des LSB. Sie fassen Vereine bzw. Vereine mit Abteilungen gleicher Sportart auf Kreisebene zusammen und sind für die sportfachliche Seite verantwortlich. Die innerhalb des KSB sich gründenden Kreisfachverbände sind ohne gesondertes Aufnahmeverfahren Mitglied im KSB.

Die Gründung muß dem KSB schriftlich angezeigt werden.

4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied ist die Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den KSB. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des KSB.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung über den KSB an den Landessportbund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres;
 - b. durch Ausschluß aus dem Landessportbund;
 - c. durch Auflösung;
 - d. durch Tod.
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB und den übrigen Verbänden (Landessportbund, Bezirkssportbund und Fachverbände) unberührt.
3.
Der Ausschluß eines Mitgliedes hat den Verlust der Mitgliedschaft auf die Dauer von wenigstens 6 Monaten zur Folge.
4. Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des KSB nicht zu.

§ 7

Ausschließungsgründe

1. Der Vorstand des KSB kann den Ausschluß von Mitgliedern beim Landessportbund beantragen,
 - a) wenn das Mitglied die satzungsgemäßen Pflichten gröblich verletzt;
 - b) wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen dem KSB oder an deren Verbänden gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zwei mal vergebens gemahnt wurde;
 - c) wenn das ordentliche Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert.
2. Den Betroffenen ist vor der Stellung des Ausschlußantrages Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zu stellen;
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen und die vom KSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen;
- c) die Beratung des KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;
- d) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des KSB zum gleichmäßigen Wohle aller zu verlangen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird vom Kreissporttag bestimmt.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Satzung und Ordnungen des KSB und der übergeordneten Verbände zu befolgen sowie den gefaßten Beschlüssen der Organe nachzukommen;
 - b) die Interessen des KSB wahrzunehmen;
 - c) die auf den Kreissporttagen beschlossenen Beiträge termingerecht zu entrichten;
 - d) die vom KSB geforderten Auskünfte zu erteilen;
 - e) die Vorstandsmitglieder des KSB und die Präsidiumsmitglieder des LSB an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen;
 - f) dem KSB von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen;
 - g) dem KSB die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen;
 - h) die Bestandserhebung fristgemäß abzugeben.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

1. Gegen die Vereine können Ordnungsgelder bis zur Höhe von €150,- bei folgenden Versäumnissen verhängt werden:
 - unvollständige oder verspätete Abgabe der Bestandserhebungsbögen,
 - verspätete Zahlung der Mitgliederbeiträge (bei nicht fristgerechter Zahlung können außerdem Zuschläge erhoben werden),
 - zweckwidrige Verwendung von Zuschüssen.
2. Zuständig für die Verhängung der Ordnungsgelder ist der Vorstand.
Gegen seine Entscheidung ist die Anrufung des Hauptausschusses zulässig, der abschließend entscheidet. Seine Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Organe

1. Die Organe des KSB sind:

- der Kreissporttag,
- der Hauptausschuß,
- der Vorstand,

2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des KSB; die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder die Zahlung einer Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26a ESTG beschließen.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.

§ 12

Der Kreissporttag

1. Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des KSB zustehenden Rechte werden auf dem Kreissporttag als oberstem Organ des KSB durch Beschlußfassung der anwesenden Stimm- berechtigten wahrgenommen.

2. Er besteht aus:

- a) den Delegierten der Vereine und zwar je angefangene 300 Vereinsmitglieder ein Delegierter;
- b) den Mitgliedern des Hauptausschusses;
- c) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern (ohne Stimmrecht);
- d) den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht).

Jeder Delegierte und die Mitglieder des Hauptausschusses haben eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§ 13

Zusammentreten des Kreissporttages

1. Der ordentliche Kreissporttag tritt alle 2 Jahre vor dem Landessporttag zusammen.

Er wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge an den Kreissporttag müssen 10 Tage vor dem Kreissporttag dem Vorstand schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind nur zugelassen, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit bejaht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

2. Ein außerordentlicher Kreissporttag ist nach den für den ordentlichen Kreissporttag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn

- a. ein dringender Grund vorliegt und die Mehrheit des Hauptausschusses die Einberufung beschließt;
- b. 1/3 der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 14

Aufgaben des Kreissporttages

1. Dem Kreissporttag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des KSB zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
2. Seiner Entscheidung unterliegen insbesondere:
 - a. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - b. die Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c. die Entlastung des Vorstandes;
 - d. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - e. die Festsetzung der Beiträge;
 - f. die Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - g. die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
 - h. die Wahl von 3 Kassenprüfern; die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist bis zu zweimal möglich
 - i. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des KSB;
3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
Über den Kreissporttag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Der Hauptausschuß

1. Der Hauptausschuß ist das oberste Organ des KSB zwischen den Kreissporttagen.

Er setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes;
 - b. den Vorsitzenden der im KSB bestehenden Fachverbände oder einem von ihnen benannten Vertreter. Ein Fachverband wird als solcher anerkannt und in den Hauptausschuß aufgenommen, wenn er mindestens zwei dieselbe Sportart betreibende Vereine vertritt, sich konstituiert und seine Aufnahme beim Kreissportbund beantragt hat.
 - c. dem Vertreter des Schulsports.
2. Der Hauptausschuß wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen. In dem Geschäftsjahr, in dem kein Kreissporttag stattfindet, nimmt er die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr unter Beachtung des Rahmenhaushaltsplanes, der auf dem Kreissporttag beschlossen wurde.
3. Der Hauptausschuß hat ferner folgende Aufgaben:
 - a. Ordnungen zu beschließen bzw. zu bestätigen;
 - b. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten;
 - c. Aufnahme außerordentliche Mitglieder;
 - d. über den Antrag zum Ausschluß von Mitgliedern an den LSB zu entscheiden;
 - e. den personellen Ergänzungen des Vorstandes zuzustimmen.

§ 16

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Geschäftsführer (Funktion bleibt während der Beschäftigung einer Fachkraft auf der Geschäftsstelle unbesetzt; Aufgabenkontrolle im Rahmen der Dienstaufsicht durch den geschäftsführenden Vorstand.),
der Frauenwartin/ Gleichstellungsbeauftragte,
dem Pressewart,
dem Schriftwart,
dem Sozialwart,
dem Sport- und Lehrwart,
dem Obmann für Sportabzeichen,
dem/den Ehrenvorsitzenden (beratende Stimme).

2. Dem Vorstand gehören zu dem an

- 1.) die/ der Vorsitzende/ r der Sportjugend Wittmund
- 2.) die/ der stellvertretende/ r Vorsitzende/ r der Sportjugend Wittmund

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister.
Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

4. Die Abgrenzung der Zuständigkeit regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt.

Die Übernahme und Ausübung eines Amtes im Vorstand und im Hauptausschuß setzt eine ordentliche Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des KSB voraus.

Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl beim Kreissporttag. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der Zeit zwischen den Wahlen aus, so ergänzt sich der Vorstand unter Zustimmung des Hauptausschusses selbst.

§ 17

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach den Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen und nach Maßgabe der vom Kreissporttag gefaßten Beschlüsse. Er kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und deren Rechte und Pflichten festlegen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht hauptamtlich im KSB tätig sein.

2. Der Vorstand berät und beschließt über allgemeine sportpraktische Maßnahmen und Veranstaltungen.

Er erstattet dem Kreissporttag Bericht und legt den Haushaltsplan vor.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen der Mitglieder teilzunehmen.

§ 18

Sportjugend

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des KSB. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitglieder des KSB und den gewählten Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
2. Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des KSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.
3. Oberstes Beschlußorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung, die im gleichen zeitlichen Rhythmus stattfindet wie der Kreissporttag. Sie gibt sich nach den Grundsätzen der Satzung eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuß.
4. Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den Vertretern der Mitgliedsvereine,
 - b. dem Vorstand im Sinne der Jugendordnung,
 - c. den Vertretern der Kreisfachverbände.
5. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Sportjugend sind durch die Vollversammlung bzw. in dem Jahr zwischen den Vollversammlungen durch den Vorstand der Sportjugend zu beschließen und anschließend zur Bestätigung dem Vorstand des KSB vorzulegen.
6. Der Vorstand der Sportjugend wird von der Vollversammlung für die Dauer der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung gewählt.

§ 19

Beschlußfassung und Beurkundung der Beschlüsse

1. Beschlüsse der Organe des KSB werden, mit Ausnahme von Beschlußfassungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des KSB, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
2. Die gefaßten Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 20

Allgemeine Schlußbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Auflösung des KSB kann nur auf einem eigens hierzu einberufenen Kreissporttag mit 3/4 Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB fällt das Vermögen an den Landessportbund Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch den Kreissporttag vom 23.05.1997 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft;
geändert aufgrund Beschluß des Kreissporttages vom 05.10.1998;
geändert aufgrund Beschluß des Kreissporttages vom 15.11.2002.
geändert aufgrund Beschluß des Kreissporttages vom 22.10.2010